

durch die Angestellten, Angehörigen oder Arbeiter entweder selbst zu überwachen, oder durch hiefür besonders bezeichnete zuverlässige Personen überwachen zu lassen. Für Etablissements von größerer Ausdehnung oder besonderer Feuergefährlichkeit kann die Einrichtung einer Nachtwache verlangt werden.

Ebenso haben die Gastwirthe dem Verkehr mit Feuer und Licht in ihren Gasthäusern die nöthige Aufmerksamkeit zu schenken.

### § 3.

Kindern, Geisteskranken und Betrunknen dürfen Feuer und Licht, Schießpulver, Feuerwerk oder andere leicht entzündliche Stoffe nicht ohne die zur Vermeidung von Gefahr nöthige Vorsicht anvertraut werden.

## B. Von dem Benutzen mit Feuer, Licht.

### § 4.

In Gebäuden dürfen Feuer in der Regel (vergl. § 5 und § 14 Abs. 2) nur in vorschriftsmäßigen Feuerstätten angezündet werden.

### § 5.

Glut-Häfen und Glut-Pfannen, sowie Räucher-Pfannen dürfen in Scheunen, Ställen, Böden oder anderen Räumen, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Gegenstände dienen, nicht benützt werden.

In anderen Räumen ist deren Benützung nur dann gestattet, wenn sie aus feuer sicherem Material bestehen und Glut-Häfen und Pfannen überdies feuer sicher geschlossen sind. Dabei dürfen jedoch dergleichen Behältnisse nicht auf oder in gefährlicher Nähe von brennbarem Material aufgestellt werden.

### § 6.

Holzspäne und ähnliche, Glut und Aschenabfall gebende Materialien dürfen zur Beleuchtung nicht verwendet werden.